

# § 18 T-SOG Zuständigkeit

T-SOG - Schulorganisationsgesetz 1991, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.01.2021

(1) Der Bildungsdirektion obliegt die Entscheidung über

- a) die Führung einer Volksschule nur mit der Grundschule oder der Grundschule samt Oberstufe (§ 9 Abs. 1),
- b) den zeitweisen gemeinsamen Unterricht der Schüler einer Volksschulklasse mit den Schülern einer Sonderschulklasse (§ 9 Abs. 5),
- c) die Organisationsform, in der eine Volksschule zu führen ist (§ 10).

(2) Die Bildungsdirektion hat vor einer Entscheidung nach

- a) Abs. 1 lit. a und c den Schulerhalter, das Schulforum und den Schulleiter
- b) Abs. 1 lit. b die Schulleiter der betroffenen Schulen

zu hören.

(3) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über

- a) die Zusammenfassung von Schülern in Klassen (§ 9 Abs. 3 erster und zweiter Satz),
- b) die allenfalls erforderliche Verteilung der Schüler einer Schulstufe auf verschiedene Klassen (§ 9 Abs. 3 dritter Satz) und
- c) die Zusammenfassung von Schülern in Abteilungen (§ 9 Abs. 4).

Der Schulleiter hat vor einer Entscheidung nach lit. a das Schulforum zu hören.

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)